

## **Satzung der Musikschule der Stadt Langenhagen**

**vom 20.02.1978**

(Amtsblatt für den Landkreis Hannover Nr. 11/78; in Kraft seit 01.04.1978)  
(Änderung vom 08.10.1979; Amtsblatt Nr. 14/80; in Kraft seit 04.04.1980)  
(Änderung vom 15.02.1982; Amtsblatt Nr. 9/82; in Kraft seit 05.03.1982)  
(Änderung vom 02.02.1987; Amtsblatt Nr. 9/87; in Kraft seit 06.03.1987)  
(Änderung vom 05.05.1997; Amtsblatt Nr. 36/97; in Kraft seit 01.08.1997)  
(Änderung vom 15.12.2003; Nordhannoversche Zeitung vom 23.12.2003, in Kraft seit 01.01.2004)

**in der Fassung vom 18.12.2003**

---

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 18.10.1977 (Nds. GVBl. S. 497) hat der Rat der Stadt Langenhagen in seiner Sitzung am 15.12.2003 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Musikschule ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Langenhagen.

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

1. Die Musikschule dient einer möglichst früh beginnenden und umfassenden Ausbildung.
2. Aufbau der Musikschule und Ausbildungsweg richten sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen e. V.

### **§ 3**

#### **Leiter**

1. Dem Leiter der Musikschule wird die freie Entfaltung der Musikschularbeit gewährleistet. Ihm obliegen
  - 1) die organisatorische Leitung, insbesondere
    - a) die Aufstellung der Arbeitspläne und der Haushaltsvorschläge

- b) die Verfügung über die in den Haushaltsplänen bereitgestellten Mittel im Rahmen der erteilten Vollmacht
  - c) Vorschläge für die Anstellung der hauptberuflich tätigen Lehrkräfte
  - d) die Verpflichtung der nebenberuflich tätigen Lehrkräfte
  - e) Öffentlichkeitsarbeit
  - f) Statistik, Analyse und Planung
- 2) die pädagogische Leitung, insbesondere
- a) die Aufsicht über die Lehrkräfte
  - b) die Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
  - c) die Fortbildung der Lehrkräfte
  - d) die Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung
2. Solange kein hauptamtlicher Leiter bestellt ist, sind Leitungsaufgaben pädagogischer Art auf eine geeignete nebenberufliche Fachkraft zu übertragen, insbesondere die Aufgaben nach Ziff. 2. Alle übrigen Leitungsaufgaben, insbesondere die nach Ziff. 1, nimmt die Bürgermeisterin / der Bürgermeister wahr.

## § 5

### Lehrkräfte

1. Die an der Musikschule unterrichtenden Lehrkräfte sind haupt- oder nebenberuflich tätig.
2. Die Lehrkräfte sind zur Einhaltung der Lehrpläne verpflichtet.

## § 6

### Schüler

1. An der Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. In die Mittel- und Oberstufe sollen im allgemeinen nur solche Schüler aufgenommen werden, welche die vorhergehende Stufe durchlaufen haben.
2. Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen richtet sich nach den von der Stadt festzulegenden Unterrichtsbedingungen.
3. Über etwa notwendig werdende Ausschlüsse entscheidet der Leiter. Gegen diese Entscheidung kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister angerufen werden.

## § 7

### **Gebühren**

Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Musikschule sind Unterrichtsgebühren zu entrichten. Das Nähere regelt eine Gebührenordnung.

## § 8

Die Stadt Langenhagen verfolgt mit ihrer Musikschule (Betrieb gewerblicher Art [BgA] gemäß § 59 ff der Abgabenordnung) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Einrichtung ist die Förderung der musikalischen Bildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.

Die Musikschule ist eine Bildungseinrichtung in der außerschulischen Musikerziehung. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musikformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

## § 9

Die Stadt Langenhagen ist mit der Musikschule als Betrieb gewerblicher Art selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

## § 10

Mittel der Musikschule dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Langenhagen erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Musikschule. Die Stadt Langenhagen erhält bei Auflösung oder Aufheben der Musikschule oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlage zurück.

## § 11

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Musikschule fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**Inkrafttreten \*)**

Diese Satzung tritt am 01. April 1978 in Kraft.

---

\*) § 8 betrifft das Inkrafttreten der Satzung der Musikschule der Stadt Langenhagen in der ursprünglichen Fassung vom 22.02.1978. Der Zeitpunkt der späteren Änderungen ergibt sich aus dem Vorspann.